

Friedhofssatzung

der Samtgemeinde Heemsen

Satzung der Samtgemeinde Heemsen über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Überführung und Aufbahrung
- § 12 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Urnengräber für namenlose Bestattungen
- § 19 Reihenrasengrabstätten für Urnen
- § 20 Kindergedenkstätte Rohrsen
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Verlängerung des Nutzungsrechts

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt VI: Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Fundamentierung und Befestigung (Standicherheit)
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VIII: Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle und Leichenkammer
- § 32 Abhalten von Trauerfeiern

Abschnitt IX: Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Inkrafttreten

.....

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Heemsen in seiner Sitzung am 13.06.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Heemsen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofskapellen, Kühlkammern und Leichenhallen:

1. Friedhof und Friedhofskapelle Drakenburg (Tredde)
2. Friedhof und Friedhofskapelle Heemsen
3. Friedhof und Friedhofskapelle Heemsen, OT Gadesbünden
4. Friedhof und Friedhofskapelle Rohrsen
5. Friedhofskapelle und Kühlkammer Haßbergen
6. Leichenhalle Anderten

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Heemsen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerinnen der Samtgemeinde Heemsen waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen auf dem betroffenen Friedhof ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde Heemsen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde Heemsen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeit sind die Friedhöfe zu verlassen.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Samtgemeinde Heemsen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe und die Friedhofskapellen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeindeverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Samtgemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeindeverwaltung.

Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder
- b) der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder gegen die Anordnungen der Samtgemeinde Heemsen verstößt oder
- c) ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.

Die Zulassung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt.

- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (5) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur auf den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

Abschnitt III: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/Urnenreihengrab beigesetzt werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz, Pappe) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das keinerlei umweltbelastende Substanzen enthält.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch die Samtgemeindeverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde Heemsen zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Davon ausgenommen beträgt die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.

§ 11

Überführung und Aufbahrung

Für die Überführung von Leichen vom Sterbehaus zum Friedhof haben die Angehörigen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigebracht wurde und keine sonstigen Bedenken bestehen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde Heemsen nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigter ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Kindergrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Samtgemeinde Heemsen zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Heemsen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdreihengrabstätten
 - 1.1 Personen bis 5 Jahre
 - 1.2 Personen ab 5 Jahren
 2. Erdwahlgrabstätten
 - 2.1 Erdwahlgrabstätten
 3. Erdrasengrabstätten
 - 3.1 Erdrasenreihengrabstätten (nicht auf dem Friedhof Heemsen OT Gadesbünden)
 - 3.2 Anonyme Erdgrabstätten
 4. Urnengrabstätten
 - 4.1 Anonyme Urnengrabstätten
 - 4.2 Baumgrabstätten (nicht auf dem Friedhof Heemsen OT Gadesbünden)
 - 4.3 Urnenbandgrabstätten (nur Friedhof Drakenburg)
 - 4.4 Urnenpartnergrabstätten mit Stele
(nicht auf dem Friedhof Heemsen OT Gadesbünden)
 - 4.5 Urnenpartnergrabstätten (nur Friedhof Rohrsen)
 - 4.6 Urnenreihenrasengrabstätten
 - 4.7 Urnenwahlgrabstätten
 5. Kindergedenkstätte Rohrsen
 - 5.1 Kindergrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 1,20 m; Breite: 0,60 m;
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Samtgemeindeverwaltung kann Ausnahmen in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unter den Voraussetzungen des § 22 für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden, die zusätzliche Beisetzung einer Urne je Grabstelle ist möglich.
- (4) Der Antragsteller erwirbt das Nutzungsrecht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung bei Wahlgrabstätten zulassen.

§ 16

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten für Särgе sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit eine nebenliegende Grabstelle für Angehörige zu reservieren.
- (2) Die Rasenpflege der Rasenreihengräber sowie das Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen.

- (3) Die Gräber sollten folgende Maße haben: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m.
- (4) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Rasenreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Anonyme Urnengrabstätten (§18)
 - b) Baumgrabstätten (~~nicht auf dem Friedhof Heemsen OT Gadesbünden~~)
 - c) Erdwahlgrabstätten (§15)
 - d) Urnenbandgrabstätten (nur Friedhof Drakenburg)
 - e) Urnenpartnergrabstätten mit Stele
(~~nicht auf dem Friedhof Heemsen OT Gadesbünden~~)
 - f) Urnenpartnergrabstellen ohne Stele (nur Rohrsen)
 - g) Urnenreihenrasengrabstätten (§19)
 - h) Urnenwahlgrabstätten
 - i) Kindergrabstätten (Kindergedenkstätte Rohrsen) (§20)
- (2) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es dürfen ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt. Es werden sowohl Einzel- als auch Doppelgräber (direkt nebeneinander) angeboten. In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für die Namenssteine (ohne Beschriftung) bereits enthalten. Die Größe pro Grabstelle beträgt 0,5 m². Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen.
- (3) Urnenbandgrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es dürfen ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt. Es werden sowohl Einzel- als auch Doppelgräber (direkt nebeneinander) angeboten. In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für die Namenssteine (ohne Beschriftung) bereits enthalten. Die Größe pro Grabstelle beträgt 0,5 m x 0,5 m. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen.
- (4) Urnenpartnergrabstätten mit Stele sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es dürfen ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt. Die Größe eines Partnergrabes inkl. Rand sollte 2,70 m x 2,70 m betragen. Auf einer Urnenpartnergrabstätte werden insgesamt vier Urnendoppelgräber für die

Beisetzung von je 2 Urnen angeboten. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen.

- (5) In Urnenwahlgrabstätten werden innerhalb einer Fläche von 1,00 m mal 1,00 m bis zu 2 Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt, das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (6) Die §§ 23 bis 29 finden für die Gräber keine Anwendung.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für alle Urnengrabstätten.

§ 18

Urnengräber für namenlose Bestattungen

- (1) Auf dem Friedhof in Heemsen wird ein Urnengrabfeld für namenlose Bestattungen ausgewiesen.

Soweit weiterer Bedarf besteht, ist eine weitere Ausweisung eines Urnengrabfeldes für namenlose Bestattungen auch auf anderen Friedhöfen möglich.

- (2) Die Urnengräber nach Abs. 1 werden durch die Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Urnengrab wird nur 1 Aschenrest beigesetzt.
- (3) Auf den Urnengräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Pflege dieser Gräber erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen. Bepflanzungen, Kennzeichnungen und Aufstellen von Grabmalen auf den Urnengräbern nach Abs. 1 sind ausgeschlossen.
- (4) Die §§ 23 bis 29 finden für Urnengräber nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 19

Reihenrasengräber für Urnen

- (1) Reihenrasengräber für Urnen sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jeder Grabstelle wird nur 1 Aschenrest beigesetzt.
- (3) Die Rasenpflege der Reihenrasengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Samtgemeinde Heemsen. Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sind auf den Reihenrasengräbern nicht gestattet.
- (4) Auf jeder Grabstelle ist eine bruchsichere Grabplatte in einer Größe von 0,30 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden.

Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

- (5) Die §§ 23 bis 29 finden für die Gräber nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 20

Kindergedenkstätte Rohrsen

- (1) Auf dem Friedhof in Rohrsen wird eine Sondergrabstätte für Kinder ausgewiesen, die vor, während oder kurz nach der Geburt versterben (Sternenkinder). Es sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen für die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird. Auf jeder Grabstelle darf nur eine Leiche oder stattdessen eine Urne bestattet werden.
- (2) Der/die Angehörige des verstorbenen Kindes hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Die Grabstätten haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Kindergedenkstätte Rohrsen.

§ 21

Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Berechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Wahlgrabstätten darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

§ 22

Nutzungsrecht

- (1) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich bei Wahl-, Urnenband-, Baumgrab-, Kindergrab- und Urnenpartnergrabstätten.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur die gesamte Grabstätte möglich, der Mindestverlängerungszeitraum beträgt 5 Jahre. Die Samtgemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Gebührensatzung. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Abschnitt VI: Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig bearbeitet sein), Metall, Schmiedeeisen und Holz sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Lichtbilder (eingearbeitet im Grabmal) sind zulässig. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, stark gefärbte Kunststeine, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (3) Die Abdeckung der gesamten Grabstätte oder auf einem Wahlgrab einer einzelnen Grabstätte oder mehreren mit einer Steinplatte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung in begründeten Fällen zulassen.
- (4) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (5) Soweit es die Samtgemeinde Heemsen innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 23 und Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen für die Vorschriften des Abs. 2 zulassen oder auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 25

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab von 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der

Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung (Standicherheit)

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Standicherheit der Grabmale wird durch die Samtgemeindeverwaltung jährlich nach Ende der Frostperiode überprüft.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Samtgemeinde Heemsen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 28**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Samtgemeinde Heemsen. Sofern Grabstätten von der Samtgemeinde Heemsen abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde Heemsen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 29****Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 ff. hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Wird eine Grabstelle ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Verantwortliche nach Abs. 3 der Samtgemeindeverwaltung jedoch nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeindeverwaltung.
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner bzw. einen freiberuflichen Gärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Heemsen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Flaschen).
- (11) Einfassungen der Grabhügel und Grabbeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderen Materials (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht u. ä.) ist nicht gestattet.
- (12) Das Belegen der Grabstätten mit Schlacke und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet. § 24 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (13) Die Samtgemeinde Heemsen kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Kindergrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Heemsen den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde Heemsen ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

Abschnitt VIII: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle und Leichenkammer

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen geöffnet werden. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg jedoch endgültig zu schließen.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Leichenkammer (Leichenkühlung) kann bei Bedarf genutzt werden. Die Benutzung ist bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 32

Abhalten von Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abschnitt IX: Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Heemsen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf eine Nutzungszeit von höchstens 30 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung begrenzt.

- (3) Nach Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Nutzungsrechte müssen alle Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden.

§ 34

Haftung

Die Samtgemeinde Heemsen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Heemsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Heemsen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Heemsen vom 13.12.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.11.2011 außer Kraft.

Rohrsen, den 25.10.2017

Friedrich-Wilhelm Koop
Samtgemeindebürgermeister